



Verbraucherkreditgesetz (VKrG)

Mit Juni 2010 trat mit dem Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz auch das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) in Kraft. Erfasst werden seit damals alle von Kreditgeber:innen vergebenen Personal- oder Hypothekarkredite, Überziehungsmöglichkeiten auf einem laufenden Konto, Ratenzahlungen für Verbraucher:innen und Finanzierungsleasingverträge.

Seit 2016 gibt es für Hypothekarkredite ein eigenes Gesetz, das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG).

Einige Bestimmungen des VKrG

1. Der effektive Jahreszins macht's möglich

Das wichtigste Kriterium für die Vergleichbarkeit von Finanzierungsangeboten ist der effektive Jahreszins.

Er drückt die Kreditkosten (Zinsen, Provisionen, diverse Spesen, Gebühren, Kontoführungsgebühren ...) für die Verbraucher:innen als jährlichen Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags aus. Er muss im Kreditangebot und -vertrag ersichtlich sein. Ist der Abschluss eines Versicherungsvertrages die Voraussetzung für die Gewährung eines Kredits, dann muss sich die Versicherungsprämie im effektiven Jahreszins ebenfalls niederschlagen.

Durch die verpflichtende Angabe des effektiven Jahreszinses soll eine europaweite Vergleichbarkeit von Kreditangeboten erreicht werden. Vor der Vertragsentscheidung sollen neben dem effektiven Jahreszins auch die Gesamtkosten (evtl. Anzahlungen oder Eigenleistungen zu Vertragsbeginn, Vertrags- und Bearbeitungsgebühren, monatlich verrechnete Kredit-/Leasingraten...) verglichen werden. Auch indirekte Kosten wie z.B. die Verpflichtung zu Kreditrestschuldversicherungen sollten berücksichtigt werden.

(vgl. Zeitschrift KONSUMENT, 10/2012, S. 44 ff., Verein für Konsumenteninformation, Wien.)

Neben dem effektiven Jahreszins sollten auch die Gesamtkosten einer Fremdfinanzierung zum Vergleich herangezogen werden. Durch unterschiedliche Formen der Rückzahlung (z.B. Ratenzahlung oder endfällige Tilgung, hohe Anfangszahlungen etc.) ergeben sich bei gleichem effektiven Jahreszins unterschiedlich hohe Gesamtkosten.

2. Vorvertragliche Informationspflicht

Weiters unterliegt das Kredit gebende Unternehmen der vorvertraglichen Informationspflicht, d.h., es muss dem:der Kreditnehmer:in ein **Europäisches Standardinformationsblatt (ESIS)** übergeben. Dieses Formular enthält umfassende Informationen zu Kosten und sonstigen Kreditbedingungen. Damit können Verbraucher:innen europaweit Kreditangebote anhand einheitlicher Parameter (Gesamtkreditbetrag, Barzahlungspreis, effektiver Jahreszins usw.) vergleichen. Auch beim Abschluss von Leasingverträgen müssen Verbraucher:innen im Vorfeld die gleichen Informationen erhalten wie bei Bankkrediten.

3. Prüfung der Kreditwürdigkeit

Die Kreditgeber:innen sind zu einer sorgfältigen Prüfung der Kreditwürdigkeit der Verbraucher:innen verpflichtet. Unter Kreditwürdigkeitsprüfung versteht man, dass die Kreditgeber:innen prüfen und bewerten, ob finanziellen Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag auch nachgekommen werden kann. Je nach Bank werden unterschiedliche Daten herangezogen, wie z.B. Selbstauskünfte der Konsument:innen, Daten von Bankenwarnlisten, sonstigen Kreditauskunfteien oder öffentlichen Registern. Auch laufende Finanzierungen, Zahlungsunregelmäßigkeiten, Kontoverhalten und andere Angaben wie Alter oder Beruf können miteinbezogen werden.

Ergibt diese Prüfung Zweifel an der Fähigkeit der Verbraucher:innen, die Pflichten aus dem Kre-

ditvertrag zu erfüllen, so müssen sie über diese Bedenken informiert werden (Warnpflicht).

Das HIKrG geht diesbezüglich noch weiter: Kommt die Bank zu dem Ergebnis, dass es unwahrscheinlich ist, dass der Kredit zurückbezahlt werden kann, darf sie ihn nicht gewähren.

Seit August 2022 gelten strengere Kreditvergabe-kriterien von Wohnkrediten wie z.B.

- 20 % des Kaufpreises müssen in Form von Eigenkapital aufgebracht werden,
- die Kreditrate darf 40 % des Haushaltsnettoeinkommens nicht übersteigen,
- die Kreditlaufzeit darf maximal 35 Jahre betragen

vgl. <https://durchblicker.at/artikel/blog/2022/neue-kreditregeln-2022> (2024-09-18)

4. Rücktritt von Kreditverträgen

Verbraucher:innen können innerhalb von 14 Tagen von Kreditverträgen zurücktreten. Davon ausgenommen sind Finanzierungsleasingverträge. Für Hypothekarkredite gilt ein maximal 2-tägiges Rücktrittsrecht (Werktage), wenn der Vertrag innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der vorvertraglichen Informationen abgeschlossen wurde.

Treten Verbraucher:innen von einem Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zurück, so gilt der Rücktritt auch für einen damit verbundenen Kreditvertrag.

5. Vorzeitige Rückzahlung

Grundsätzlich können Verbraucherkreditverträge mit ausschließlich variabler Verzinsung jederzeit zurückgezahlt werden, ohne dass dafür Pönale für die vorzeitige Rückzahlung verrechnet werden dürfen. Bei Verträgen mit Fixzinssätzen darf pro Jahr ein Betrag von € 10.000,- vorzeitig zurückbezahlt werden. Ist der Betrag der vorzeitigen Rückzahlung höher, darf

die Entschädigung, die von Kreditnehmer:innen verlangt werden kann, maximal 1 % des vorzeitig zurückbezahlten Betrags ausmachen. Die Entschädigung darf den Betrag der Zinsen nicht übersteigen, den die Kreditnehmer:innen bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Laufzeit des Kredits zahlen hätten müssen.

Für Hypothekarkreditverträge kann eine Kündigungsfrist vereinbart werden. Bezahlt man in dieser Frist zurück, darf die Bank eine angemessene Entschädigung verlangen.

Risiken durch Fremdfinanzierung

Kreditnehmer:innen tragen das Risiko einer Überschuldung. Während der Vertragslaufzeit können Gründe eintreten, die es den Schuldner:innen nicht mehr möglich machen, monatliche Fixkosten, Lebensunterhalt sowie die Zahlungsverpflichtungen aus der Fremdfinanzierung zu begleichen.

Studien zeigen, dass es oft Probleme mit dem fristgerechten Begleichen offener Rechnungen gibt. So können ca. 23 % der befragten Personen es sich nicht leisten, unerwartete Ausgaben zu tätigen (vgl. Statistik Austria, Tabellenband EU-SILC 2023, S. 52). Haushaltsbudgets werden somit oft zu knapp kalkuliert und es bleiben kaum bis keine Spielräume. Umso wichtiger ist die sorgfältige Planung einer allfälligen Fremdfinanzierung.

Tipps und Informationen

⇒ Informationen zu Verbraucherkrediten des Sozialministeriums

www.konsumentenfragen.at/konsumentenfragen/Finanzierung/Verbraucherkredit/Was_ist_zu_ueberlegen__bevor_man_einen_Kredit_aufnimmt_.html

⇒ Die Europäische Kommission informiert

https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/consumer-rights-and-complaints_de